

### Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 63

Koordinierung von Raumansprüchen und sektoralen Fachpolitiken, Rechtsangelegenheiten der Raumordnung, IV 635

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel



Böhnhusener Weg 6  
24220 Flintbek  
Tel. 0 43 47 / 90 87 0

info@ljev-sh.de  
http://www.ljev-sh.de



PRONATUR  
Schleswig-Holstein

## Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu den „Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“

Flintbek, den 3.4.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei sende wir Ihnen die Forderungen des Landesjagdverbands Schleswig-Holstein e.V., als Träger öffentlicher Belange, zur Änderung der „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“.

Zu D. Fachliche und überfachliche Belange

1. In **I. Raumordnerische Vorgaben** heißt es unter **2G** „Die Entwicklung von raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen.“ Diese Maxime findet sich leider im weiteren Verlauf des Dokumentes nicht wieder, insbesondere die lange Liste von insgesamt 30 Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis erweckt vielmehr den Eindruck, dass mit diesem Entwurf das exakte Gegenteil bezweckt wird. Wir kommen später noch im Detail darauf zu sprechen, fordern aber bereits hier, dass die Liste der Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis im Sinne von 2G revidiert und deutlich reduziert wird. Aus Sicht des LJV sollten alle hier genannten Flächen als Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung definiert werden.
2. Laut dem vorliegenden Entwurf sollen gem. **IV. 19 Geeignete Standorte – Potenzialflächen**, „Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung, insb. die Kulissen der Teil-Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nr. 8 b) BauGB“ als geeignete Suchräume in Betracht. Es sind jedoch fachrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten, die - trotz grundsätzlicher Eignung - zu einem Ausschluss der Fläche führen können. Hierzu sollen die fachrechtlich zuständigen Behörden frühzeitig in Planungsprozesse eingebunden werden. Um die Prozesse zu vereinfachen und die ohnehin schon hohe Arbeitsbelastung der fachrechtlich zuständigen Behörden nicht unnötig zu erhöhen, fordern wir diesen Satz wie folgt umzuformulieren: „Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung, insb. die Kulissen der Teil-Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nr. 8 b) BauGB, mit Ausnahme des Umfeldes von Wildquerungshilfen (Grünbrücken, Wildtunnel, elektronischen Wildwarnanlagen), diese sind beiderseits der Querungshilfe auf einer Länge von jeweils 250 Metern und in einem Abstand von 500 Metern vom Verkehrsträger sowie im weiteren Verlauf der durch die Querungshilfe verbundenen Wanderkorridore von Solar-Freiflächenanlagen freizuhalten“. Zur Verdeutlichung unserer Forderung haben wir den Sachverhalt in Abbildung 1 dargestellt.
3. In **VIII. 26 Hinweise zu „besonderen Solaranlagen“** heißt es, „Die Anlagen selbst sollten hinsichtlich Höhe und Abständen so gestaltet sein, dass trotz der PV-Module ein ausreichendes Pflanzenwachstum (insbesondere Torfmoose) stattfinden kann.“. Bereits 2002 schrieb GRETA GAUDIG in ihrer Arbeit „Das Forschungsprojekt: „Torfmoose (Sphagnum) als nachwachsender Rohstoff: Etablierung von Torfmoosen – Optimierung der Wuchsbedingungen“, dass „Torfmoose ombrotropher Hochmoore Lichtpflanzen sind, die unter starker Beschattung nicht zu leben vermögen.“ Wir bitten daher dringend zu überdenken, ob die Beschattung von Moorflächen mit Renaturierungspotenzial wirklich eine gute Maßnahme ist. Bevor hier weitere Flächen überbaut werden, raten wir dringend dazu wissenschaftlichen Rat einzuholen und das Konzept Moor-PV kritisch zu hinterfragen.

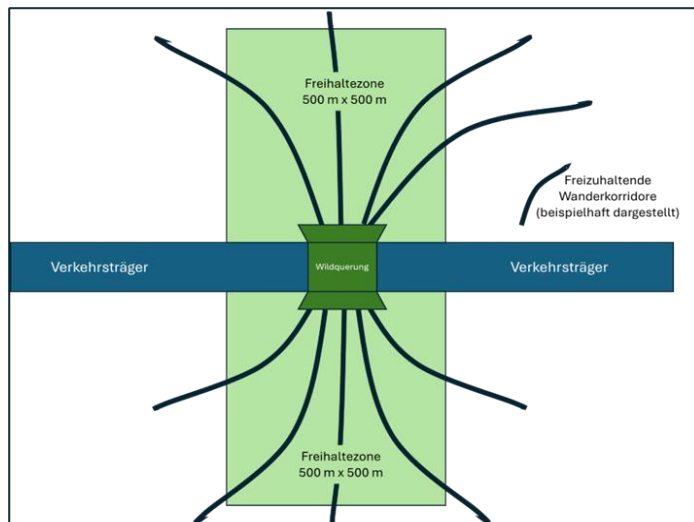


Abbildung 1: Freihaltezone im Umfeld von Wildquerungshilfen

4. In **V. Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis** heißt es, „realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore. Das Wiedervernetzungs-konzept, welches im Rahmen der Umsetzung der landesweiten Biodiversitätsstrategie erarbeitet wird, und – perspektivisch – der darauf aufbauende landesweite Wildwegeplan, sind im Rahmen der Standortabwägung zu berücksichtigen.“ Hierbei wird Bezug auf das noch zu erarbeitenden Wiedervernetzungs-konzept und den noch zu erarbeitenden Wildwegeplan genommen. Da weder das Konzept, noch der Plan bisher existieren, fordern wir, an dieser Stelle zusätzlich den Rotwildwegeplan für Schleswig-Holstein aufzunehmen, der in dem Dokument „Rotwild in Schleswig-Holstein, Managementplan 2022-2025“ veröffentlicht wurde und über das Open-Data Schleswig-Holstein heruntergeladen werden kann (<https://opendata.schleswig-holstein.de/dataset/rotwildwegeplan-fur-schleswig-holstein>). Ferner fordern wir, dass „realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore“ als Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung, gem. VI definiert werden.

**Zu E. Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen**

1. Hier heißt es, dass „etwa alle 1.000 Meter oder bei bekannten überregionalen Wildquerungskorridoren und Verbundachsen sind entsprechende Bereiche von Solar-Modulen und sonstigen Anlagenteilen freizuhalten.“ Diese Formulierung begrüßen wir generell, fordern jedoch, dass mindestens alle 500 Meter ein entsprechender Korridor errichtet wird. Ferner raten wir zur Vereinheitlichung der Terminologie dazu, den Begriff „Wildquerungskorridore“ zu Wildwanderkorridore zu ändern.

**Zu F. Hinweise zur Eingriffsregelung**

1. Hier heißt es, dass „für PV-Freiflächenanlagen, für die eine Grundflächenzahl von 1,0 gem. § 19 Abs. 5 BauNVO zugelassen wird, ist der Kompensationsbedarf im Verhältnis von 1:0,3 (ohne Reduktionsmöglichkeit) zu ermitteln.“ Hier fordern wir die Möglichkeit einer ortsgebundenen Reduktion, um einen Anreiz zu schaffen, die naturschutzfachlichen Anforderungen an die Ausgestaltung von Solar-Freiflächenanlagen, gem. „E. Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen“ möglichst vollständig umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen,

Marcus Börner  
Geschäftsführer  
Dip.-Ing. Landeskultur und Umweltschutz

i.A. Frank Zabel  
M.Sc. Wildlife Biology & Conservation  
Dipl.-Ing. (FH) Produktionstechnik